

BGE 76 IV 109

Bundesgericht (BGE), 1950-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_76_IV_109

FR: ATF 76 IV 109

IT: DTF 76 IV 109

Volltext

108 Strafgesetzbuch. No 21. Art. 191 eh. 1 OP. Celui qui introduit sa verge dans l'anus ou la bouche d'un enfant commet un acte analogue à l'acte sexual. Art. 191 cifra 1 OP. Chi introduce il pene nell'ano o nella bocca di un fanciullo commette un atto analogo all'atto sessuale. Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes kann der Mann dem Beischlaf ähnliche Handlungen, die Art. 191 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wie den Beischlaf mit Zuchthaus bedroht, nicht nur mit Mädchen, sondern auch mit Knaben begehen {BGE 71 IV 191}. Solche Handlungen liegen z.B. in der Einführung des Geschlechtsgliedes zwischen die Oberschenkel des Kindes~ gleichgültig ob sie von vorne oder von hinten erfolge {BGE 71 IV 191; 75 IV 164}. Offen gelassen wurde dagegen, ob auch die Einführung des Gliedes des Täters in den After oder den Mund des Opfers beischlafsähnlich sei, wie in der zweiten Expertenkommission gesagt wurde (Protokoll 4 41) und z. B. auch das Militärkassationsgericht annimmt (MKGE 3 Nr. 70). Die Frage ist zu bejahen. Hierüber kann kein Zweifel bestehen, soweit die Einführung des Gliedes in den After des Kindes in Frage steht, denn sie gleicht dem natürlichen Beischlaf ebenso sehr wie das von hinten erfolgende Einstossen des Gliedes zwischen die Oberschenkel, ja übertrifft dieses noch an Innigkeit der Berührung zwischen Täter und Opfer, und erweckt beim Kinde die gleiche Vorstellung: dass der Täter nach Art eines Beischläfers sich an ihm geil machen oder befriedigen wolle. Dann aber ist trotz der Zurückhaltung, mit welcher Art. 191 Ziff. 1 Abs. 1 wegen der hohen Mindeststrafe ausgelegt werden muss {BGE 70 IV 158}, auch die Einführung des Gliedes in den Mund des Kindes als beischlafsähnlich zu würdigen. Auch diese Handlung ist dem Täter Ersatz für den Beischlaf und gleicht diesem durch die Innigkeit der Vereinigung und die Vorstellung, die beim Kinde geweckt wird. Anders wäre das Gesetz nur dann auszulegen, wenn die Einführung des Gliedes in den Mund des Kindes als wesentlich leichter Angriff auf dessen sittliche Unverdorbenheit anzusprechen wäre als der Beischlaf. L. Strafgesetzbuch. N° 22. 109 Eher das Gegenteil ist der Fall, denn auf diese Weise lenkt der Täter das geschlechtliche Empfinden des Kindes auf Irrwege. Auch unter dem Gesichtspunkt der Hemmungs- und Schamlosigkeit, die es braucht, um dieses Verbrechen zu begehen, kommt die Einführung des Gliedes in den Mund des Kindes dem Beischlaf näher als den mit milderer Strafe bedrohten « anderen unzüchtigen Handlungen » im Sinne von Art. 191 Ziff. 2 {unzüchtige Berührungen und dgl.}. Ob der Täter die Geschlechtslust bloss wecken oder sie im Munde des Kindes auch befriedigen will, ist unerheblich; zum Beischlaf gehört ebenfalls nicht notwendigerweise Befriedigung. Ebenso wenig kommt etwas darauf an, -Ob der Täter das Glied im Munde des Kindes bewege; die blosser Einführung kennzeichnet die Handlung als beischlafsähnlich. Damit ist zugleich gesagt, dass der Beschwerdeführer das Verbrechen des Art. 191 Ziff. 1 Abs. 1 vollendet, nicht bloss versucht hat. '22. Urteil des Kassationshofes vom 29. März 1950 i. S. Angel gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern. 1. Art. 96 Abs. 3 O G ist in der Strafrechtspflege entsprechend anzuwenden (Erw. 1). 2. Art. 264, 268

BStP, Art. 351 StGB. Der interkantonale Gerichtsstand kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden (Erw. 2) . .3. Art. 7 c NAG. Eine von Ausländern vor einem schweizerischen Zivilstandsbeamten abgeschlossene Ehe ist auch dann gültig, wenn das Recht des Heimatstaates kirchliche Trauung verlangt (Erw. 3). 4. Art. 217 StGB. a) Diese Bestimmung ist gegenüber dem nicht in Scheidung begriffenen Ehegatten selbst dann anzuwenden, wenn er die eheliche Gemeinschaft nicht aufgenommen hat und Bestand und Umfang seiner Unterhaltspflicht weder durch den Richter noch durch Parteivereinbarung festgestellt worden sind (Erw. 4). b) Vorsatz der Nichterfüllung der Unterhaltspflicht (Erw. 5). 110 Strafgesetzbuch. N° 22. c) Böser Wille (Erw. 6). 5. Art. 20 StGB. Zureichender Grund zur Annahme, eine Ehe bestehe nicht ? (Erw. 7). 1. L'art. 96 al. 3 OJ s'applique par analogie a la juridiction penale (consid. 1). . 2. Art. 264, 268 PPF, 351 OP. Le for intercantonal ne peut paa etre attaque par un pourvoi en nullite (consid. 2). 3. Art. 7 litt. c LRDO. Le mariage celebre par des etrangers devant. un officier suisse de l'etat civil est valable meme si la loi natio- nale prescrit une ceremonie religieuse (consid. 3). 4. Art. 217 OP. a) Cette disposition s'applique a l'epoux qui n'est pas en ins- tance de divorce meme s'il ne vit pas avec son conjoint et que l'existence et l'etendue de son obligation n'aient pas ete constatees par un jugement ou par une convention (consid. 4). b) Intention de ne pas executer son obligation d'entretien (consid. 5). c) Mauvaise volonte (consid. 6). 5. Art. 20 OP. Raisons suffisantes de croire a l'inexistence du mariage ? (consid. 7). 1. L'art. 96 cp. 3 OG e applicabile per analogia alla giurisdiziona. penale (consid. 1}. 2. Art. 264, 268 PPF, 351 OP. Il foro intercantonale non puO. essere impugnato col ricorso per cassazione (consid. 2). 3. Art. 7 ktt. c LR. Il matrimonio celebrato da stranieri davanti ad un ufficiale svizzero dello stato civile e valido anche se la !egge nazionale prescrive una cerimonia religiosa (consid. 3). 4. Art. 217 OP. a) Questo disposto e applicabile al coniuge ehe non ha promosso. causa di divorzio anche se non vive in comunione domestica. con l'altro coniuge e se l'esistenza e la portata del suo obbligo di mantenimento non sono state oggetto di una sentenza o convenzione (consid. 4). b) Inadempienza intenzionale dell'obbligo di mantenimento. (consid. 5). c) Malvolere (consid. 6). 5. Art. 20 OP. Ragioni sufficienti per ammettere l'inesistenza def matrimonio 'l (consid. 7). A. - Der griechische Staatsangehörige Henri Angel heiratete am 28. Juni 1948 vor dem Zivilstandsbeamten von Lausanne die Schweizerin Yvonne Levy. Die eheliche Gemeinschaft mit ihr nahm er nicht auf, noch sorgte er- für ihren Unterhalt. Ihr Gesuch vom 24. August 1948, Angel sei zu verhalten, für eine eheliche Wohnung besorgt zu sein und der Gesuchstellerin monatlich vorauszahl- bare Unterhaltsbeiträge von Fr. 400.- zu leisten, wurde vom Vizepräsidenten I des Amtsgerichts von Luzern- Stadt am 15. September 1948 teilweise gutgeheissen, vom 1 \ \ . L Strafgesetzbuch. N° 22. 111 Obergericht des Kantons Luzern als zweiter Instanz da- gegen am 3. November 1948 abgewiesen, weil Angel am 14./15. September 1948 beim J:uge de paix in Lausanne Klage auf Feststellen des Nichtbestehens, eventuell auf Ungültigerklärung, subeventuell auf Scheidung der Ehe eingereicht habe, Massnahmen des Eheschutzrichters so- mit nur für die Zeit vom 26. August bis Mitte September 1948 in Frage kämen, die Gesuchstellerin indessen nicht geltend gemacht habe, dass sie zufolge Nichtunterstützung während dieser Zeit in besondere Schwierigkeiten geraten sei. B. - Am 14./15. Dezember 1948 reichte Yvonne Angel- Levy gegen Henri Angel Strafklage wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht ein. Das Amtsgericht Luzern-Stadt hielt die Einwendung des Beschuldigten, die Ehe sei ungültig, weil sie entgegen den Vorschriften des griechischen Rechts nicht kirchlich eingesegnet worden sei, für unbegründet. Von der Auf- fassung ausgehend, die Anwendung des Art. 217 StGB gegenüber einem nicht in

Scheidung stehenden Ehemanne setze nicht voraus, dass Bestand und Umfang der Unterhaltspflicht durch den Zivilrichter festgestellt oder durch die Parteien vereinbart worden seien, verurteilte es Angel wegen böswilliger Nichterfüllung der ihm in der Zeit vom 28. Juni bis 15. September 1948 obliegenden Unterhaltspflicht zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von drei Tagen, wogegen es das Verhalten des Beschuldigten ab 15. September 1948 nicht als strafbar ansah, weil er den ihm vom Scheidungsrichter gemäss Art. 145 ZGB auferlegten Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 150.- ab November 1948 geleistet habe und aus den Akten nicht hervorgehe, dass er gemäss richterlichem Entscheid oder Parteivereinbarung auch vorher einen Unterhaltsbeitrag habe leisten müssen. Den Vorsatz und bösen Willen des Beschuldigten bejahte das Amtsgericht. Angel sei sich seiner Unterhaltspflicht bewusst gewesen. Art. 7 c NAG könne ihm nicht entgangen sein. Jedenfalls habe er mit 112 Strafgesetzbuch. No 22. der Möglichkeit rechnen müssen, dass die Ehe in der Schweiz als rechtsgültig angesehen werde, umsomehr als die Klägerin vor dem Amtsgerichtspräsidenten Zusprechung von Unterhaltungsbeiträgen verlangt habe. An der Tagfahrt vom 3. September 1948 habe die Klägerin auf ein Schreiben des eidgenössischen Amtes für Zivilstandsdienst verwiesen, wonach die zwischen einem Griechen und Schweizer vor einem schweizerischen Zivilstandsbeamten abgeschlossene Ehe gültig sei. Der Beschuldigte habe daher mit grosser Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, dass seine Ehe gültig sei. Indem er der Klägerin nichts bezahlt habe, habe er gezeigt, dass er auch für den Fall, dass die für ihn ungünstigere Annahme zutreffen sollte, seine Unterhaltspflicht nicht erfüllen wollte. Nachdem der Vizepräsident des Amtsgerichts den Beschuldigten am 15. September 1948 verhalten habe, der Klägerin monatlich Fr. 250.- zu bezahlen, wäre Angel bei gutem Willen in der Lage gewesen, mindestens diesen Betrag zu bezahlen. Da er trotzdem nichts bezahlt habe, sei auf bösen Willen zu schliessen. 0. - Angel führt gegen das Urteil vom 8. September 1949 Nichtigkeitsbeschwerde mit den Anträgen, es sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung an das Amtsgericht zurückzuweisen, eventuell sei die Beurteilung der Nichtigkeitsbeschwerde bis nach rechtskräftiger Erledigung der beim Bezirksgericht Lausanne eingereichten Klage des Beschwerdeführers zu verschieben. In der Begründungsschrift beantragt der Beschwerdeführer ferner, die Sache sei auch dann an das Amtsgericht zurückzuweisen, wenn er schuldig befunden werden sollte, da alsdann mildernde Umstände zuzubilligen wären, die an Stelle einer Gefängnisstrafe eine blosser Busse rechtfertigen würden. Der Beschwerdeführer macht geltend, die luzernischen Behörden seien örtlich nicht zuständig, ihn zu verfolgen; das Strafverfahren hätte an seinem Wohnsitz Lausanne, der auch als Wohnsitz der Klägerin zu gelten habe, durchgeführt werden müssen. Die Ehe bestehe mangels kirchlicher Einsegnung nicht zu Recht. Sie könne auf alle Fälle nicht als gültig angesehen werden, solange die in Lausanne hängige Anfechtungsklage nicht rechtskräftig beurteilt sei. Es sei fraglich, ob die Bestrafung wegen Nichterfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber einer Ehegattin, mit welcher die häusliche Gemeinschaft nie aufgenommen worden sei, nicht voraussetze, dass Bestand und Umfang der Unterhaltspflicht durch den Zivilrichter oder durch Parteivereinbarung festgestellt worden seien. Zum mindesten müsse die Klägerin in einem solchen Falle beweisen, dass sie bereit gewesen sei, die eheliche Gemeinschaft aufzunehmen, und dass sie den Ehemann dazu aufgefordert habe. Das habe Frau Angel bis zu ihrem Gesuche vom 24. August 1948 nie getan. Zudem habe das Obergericht am 3. November 1948 jede Unterhaltspflicht des Beschwerdeführers für die Zeit vor Einreichung der Eheanfechtungsklage ausdrücklich verneint. Auch müsse man sich fragen, welchen Betrag der Beschwerdeführer hätte

bezahlen sollen ; auf den im Entscheid des Amts- gerichtsvizepräsidenten vom 15. September 1948 festge- setzten Betrag von monatlich Fr. 250.- könne nicht ab- gestellt werden, da das Obergericht diesen Entscheid auf- gehoben habe. Der Beschwerdeführer habe weder vorsätz- lich noch mit bösem Willen die Unterhaltspflicht nicht erfüllt ; er habe gestützt auf die Rechtsgutachten eines Anwaltes aus Athen und des Vertrauensanwaltes der grie- chischen Gesandtschaft in Bern annehmen dürfen, die Ehe sei nichtig. Dass der Beschwerdeführer über die Un- terhaltspflicht begründete Zweifel haben konnte, sei zum mindestens ein mildernder Umstand. D. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern ver- zichtet auf Gegenbemerkungen. Der Kassationshof zieht in Erwägung : 1. - Der Kassationshof ist nicht verpflichtet, die Be- urteilung der Nichtigkeitsbeschwerde auszusetzen, bis der Zivilrichter darüber geurteilt haben wird, ob der Be- s AS 76 IV - 1950 114 Strafgesetzbuch. N° 22. schwerdeführer sich am 28. Juni 1948 gültig verheiratet hat. Weder das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege noch das Bundesgesetz über die Bun- desstrafrechtspflege verbieten ihm, Rechtsfragen aus dem Erkenntnisgebiet des Zivilrichters vorfrageweise zu beur- teilen. Die für die Staatsrechtspflege geltende Norm des Art. 96 Abs. 3 OG, wonach die Bundesbehörde, die in der Hauptsache kompetent ist, auch alle Vor- und Zwi- schenfragen zu erledigen hat, ist in der Strafrechtspflege entsprechend anzuwenden. Es besteht auch kein prakti- scher Grund, die Beurteilung der Nichtigkeitsbeschwerde auszusetzen. Der Rechtsstreit, in welchem der Beschwerde- führer das Nichtbestehen der Ehe geltend macht, ist erst in erster Instanz hängig und kann bis an das Bundes- gericht weitergezogen werden. Es rechtfertigt sich nicht, die Erledigung des Strafverfahrens so lange aufzuschieben. 2. - Der interkantonale Gerichtsstand kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden ; will der Angeschuldigte ihn bestreiten, so hat er die Anklage- kammer des Bundesgerichts im Verfahren nach Art. 264 BStP anzurufen (BGE 73 IV 54; 74 IV 190), und zwar bevor ein Sachurteil gefällt ist (BGE 70 IV 94). 3. - Nach Art. 7 c Abs. 1 NAG wird die Gültigkeit einer Eheschliessung, wenn der Bräutigam oder die Braut oder beide Ausländer sind, in bezug auf jedes von ihnen nach dem heimatlichen Recht beurteilt. Diese Kollisions- norm gilt nur für die materiellen Voraussetzungen der Eheschliessung, d. h. die Ehefähigkeit und die Egehinder- nisse. Die Schweiz hat sich hier der Ordnung des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Ge- setze auf dem Gebiete der Eheschliessung vom 12. Juni 1902 angeschlossen, dessen Art. 1 bestimmt : ((Das Recht zur Eingehung einer Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaates). 1) Gewiss spricht Art. 7 c Abs. 1 NAG nicht vom beruht. Demnach erkennt der Kassationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. 23. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 10. März 1950 i. S. Haslimann gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz. Art. 237 StGB. Personen, die sich jemandem für eine Fahrt anver- trauen, sind ihrem Führer gegenüber durch diese Bestimmung nicht geschützt. L'art. 237 OP ne protege pas, a l'egard du conducteur, les personnes. qui se sont confiees a lui pour un transport. L'art. 237 OP. non protegge, nei confronti del conducente, !et persone ehe si sono affidate a lui per un trasporto. A. - Im März 1947 führte Haslimann eines Morgens gegen vier Uhr drei Personen mit dem Automobil von Ibach gegen Immensee. Ausserhalb des Dorfes Arth fuhr- er unabsichtlich an eine Böschung. Der Wagen überschlug sich und blieb mit den Rädern nach oben auf der Strasse liegen. Die Insassen waren nicht verletzt. Sie stellten das. Fahrzeug wieder auf und fuhren weiter. Ausser ihnen ' • -L Strafgesetzbuch. No 23. 121 hielt sich damals in der Gegend der Unfallstelle niemand auf der Strasse auf. B. - Am 8. Februar 1949 verurteilte

das Kriminal- gericht des Kantons Schwyz Haslimann wegen fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Zifi. 2 StGB), und auf Berufung des Verurteilten bestätigte das Kantons- gericht am 25. Mai 1949 das Urteil. Das Kantonsgericht nahm nicht als bewiesen an, dass sich im Zeitpunkt des Unfalles auf der Strasse zwischen Arth und Immensee andere Personen als der Angeklagte und dessen Begleiter aufhielten, vertrat jedoch die Auf- fassung, dass auch die Mitfahrer des Täters am öffentlichen Verkehr teilnahmen, sodass ihre Gefährdung als Gefähr- dung des öffentlichen Verkehrs unter Art. 237 StGB falle. 0. - Haslimann ficht das Urteil des Kantonsgerichts mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde an. Er beantragt, es sei aufzuheben und die Sache sei zur Frei- sprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurück- zuweisen. Zur Begründung macht er geltend, Art. 237 StGB sei nur anwendbar, wenn der Täter neben der konkreten Ge- fährdung einer bestimmten Person eine latente Gemein- gefahr geschafien habe. Im vorliegenden Falle habe das nicht zugetroffen, weil ausser dem Beschwerdeführer und seinen Begleitern niemand auf der Strasse gewesen sei. Der Motorfahrzeugführer, der bloss seine Fahrgäste ge- fährde, erfülle den Tatbestand des Art. 237 nicht ; diese Bestimmung diene nur dem Schutze des öffentlichen Ver- kehrs. D. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz bean- tragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Der Kassationshof zieht in Erwägung : Art. 237 Zifi. 1 Abs. 1 StGB bedroht mit Strafe, << wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Ver- kehr auf der Strasse, auf dem Wasser oder in der Luft hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.